

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2019/156
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	11.06.2019
44. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Freiflächenanlage Schladskamp), Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Beschluss zur Offenlage		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Hilvert, Markus	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	03.07.2019	Umwelt- und Planungsausschuss

Erläuterung:

Der Umwelt-und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 06.02.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst (siehe Vorlage **V 2019/009**).

Mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Umnutzung der ehemals zum Tonabbau genutzten Fläche zum Zwecke der Gewinnung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Die bisherige Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft und Wald“, die durch eine „Fläche für Abgrabungen –Tonabbau“ überlagert ist, soll daher in ein „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik“ geändert werden.

Für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage wird in einem gesonderten Verfahren ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt (siehe Vorlage **V 2019/160**).

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in Westenborken, südlich der B 67 nördlich des Wirtschaftsweges Dillenberg bzw. westlich des Weges Schladskamp.

Die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden gem. § 3 (1) bzw. § 4 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 28.03.2019 bis zum 03.05.2019

(einschließlich), bzw. mit Schreiben vom 21.03.2019 und einer Frist bis zum 03.05.2019 statt.

Während der Sitzung wird das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro WoltersPartner, Coesfeld, für Fragen zur Verfügung stehen.

A.1) Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB keine Stellungnahme ein.

B.1) Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB folgende Stellungnahmen ein, die einer Abwägung bedürfen:

Anregungen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung
<p>1) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, Schreiben vom 04.04.2019 Das Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Borken“, über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bocholt“, sowie über dem Raseneisenerz-Distriktfeld „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“. Eigentümer der Bergwerksfelder „Borken“ und „Bocholt“ ist das Land Nordrhein-Westfalen. Auf Grund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist auch in naher Zukunft in diesen Feldern nicht mit Abbaumaßnahmen und somit auch nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen. Eigentümer des Raseneisenstein-Distriktfeldes „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“ ist Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm in Rhede, Schloß, hier vertreten durch die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung, Rentamt, Schloßstraße 4, 46414 Rhede. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bergwerksfeld „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“ im</p>	<p>1) Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Schreiben vom 04.04.2019 zu den verliehenen Bergwerksfeldern „Borken“ (Steinkohle), „Bocholt“ (Steinsalz) und „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“ (Raseneisenstein) werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung aufgenommen. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen. Weiterer Handlungsbedarf besteht seitens der Stadt Borken somit nicht.</p>

<p>Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsgebiet kein Bergbauverzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.</p>	
<p>2) Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 02.05.2019 sowie ergänzende Stellungnahme vom 27.05.2019 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):</p> <p><u>Wasserwirtschaft, Abwasser</u> Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf einem Teil einer Abgrabungsfläche die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich gesichert werden. Im Planungsbereich befindet sich ein „Tümpel“ (der bereits vor Beginn der Abgrabung bestand). Ich gehe davon aus, dass es sich um ein Gewässer im Sinne der wasserrechtlichen Vorschriften handelt. Der Flächennutzungsplan und der Umweltbericht enthalten hierzu keine Angaben. Sofern das Gewässer im Zuge der Aufstellung der Photovoltaikanlagen beseitigt werden soll, ist hierfür vorab die erforderliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Kreises einzuholen.</p> <p>Der Rekultivierungsplan für die Abgrabungsfläche sieht für den hier überplanten Bereich die Errichtung von zwei Senken vor. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse gehe ich davon aus, dass die Absicht besteht zeitweise mit Wasser bespannte Flächen zu schaffen. Für die Abgrabungsfläche besteht die Verpflichtung zur Rekultivierung. Im Zuge der Bauleitplanung soll im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung der mit der Planung</p>	<p>2) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, 66.1 -Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt), Abteilung Wasserwirtschaft, Abwasser, Schreiben vom 02.05.2019 sowie das ergänzende Schreiben vom 27.05.2019 bzgl. des im Änderungsbereich befindlichen „Tümpels“ wird zur Kenntnis genommen. Ein wasserrechtliches Verfahren ist demnach zur Beseitigung des „Tümpels“ nicht erforderlich. Begründung und Umweltbericht wurden diesbezüglich ergänzt. Der erforderliche Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und ausgeglichen.</p> <p>Der Hinweis auf die im Rekultivierungsplan vorgesehenen Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Ausgleich wird auch für die wasserwirtschaftlich relevanten Flächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.</p>

gegenüber dem Zielzustand der Rekultivierung verbundene Eingriff ermittelt werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die wasserwirtschaftlich relevanten Flächen gleichwertiger Ersatz zu schaffen ist.

Ergänzendes Schreiben vom 27.05.2019

In der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme des oben genannten Schreibens wird gefordert, dass zur Verlegung eines Kleingewässers im Norden des Grundstückes Gem. Westenborken, Flur 9 Flurstück 33 ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 68 WHG durchzuführen ist. Nach ausführlicherer Diskussion kann auf ein solches Verfahren verzichtet werden, da das Kleingewässer keinen Grundwasseranschluss hat. Gleichzeitig ist nach wie vor die Beseitigung eines Gewässers als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 30 (1) 5. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW). Dieser Eingriff kann an anderer Stelle ausgeglichen werden, wenn nicht Belange des Artenschutzes entgegenstehen.

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans werden keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken erhoben.

Bei der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplanes oder - falls dieser nicht aufgestellt wird - im folgenden Genehmigungsverfahren sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Für das Gelände besteht ein gültiger Rekultivierungsplan. Auf den Flächen, die nun mit Photovoltaikanlagen überstellt werden sollen, entfallen extensive Grünlandflächen mit Senken als Ausgleichs- und Ersatzmaß-

Der Hinweis der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Anregungen bzgl. des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens und insbesondere im Hinblick auf die dort festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung eingestellt.

<p>nahmen. Hierfür ist Ersatz an anderer Stelle vorzusehen, sodass die verlorengehenden Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Die zur B 67 hin gewandten Grundstücksseiten sind kein Teil der Abgrabung gewesen und sollten daher von der Nutzung als Photovoltaikanlagenfläche ausgespart werden. Auf dem Flurstück 32 handelt es sich um einen im Rekultivierungsplan vermassten 15 m breiten Streifen, auf dem Flurstück 33 um einen Streifen in der Breite von ca. 35 bis 40 m. Auf dem Flurstück 33 befinden sich in diesem Streifen u.a. ein Tümpel und diverse Gehölzbestände, die bereits vor der Genehmigung der Abgrabung vorhanden waren. Erschließungs- und Versorgungsanlagen sind ebenfalls darzustellen und zu berücksichtigen.</p> <p>Ergänzendes Schreiben vom 27.05.2019</p> <p>Sollte man zu dem Schluss kommen, eine Beseitigung der Gehölzbestände und des Tümpels im Norden des Flurstücks 33 vorzunehmen, ist dieser Bereich ebenfalls auszugleichen. Der Genehmigungsbestand und die Neuplanungen sind kartenmäßig in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen und mit einer Bilanzierung, Eingriff / Ausgleich, zu ergänzen.</p> <p><u>Abfall und Bodenschutz</u></p> <p>Keine Bedenken; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.</p>	<p>Der Hinweis der Abteilung Abfall und Bodenschutz, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3) Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., Schreiben vom 08.04.2019</p> <p>zu Punkt 3: Die im Betrieb befindliche 10 kV Freileitung der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH quert die geplante Freiflächenphotovoltaik-</p>	<p>3) Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., Schreiben vom 08.04.2019 auf die das Plangebiet querende 10 kV-Freileitung und die Anforderung, dass die Strommasten im Störfall und für Sanierungsmaß-</p>

<p>anlage. Im Störfungsfall und für Sanierungsmaßnahmen müssen die Strommasten für schweres Baugerät frei zugänglich bleiben.</p>	<p>nahmen für schweres Baugerät frei zugänglich bleiben müssen, wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
<p>4) Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48653 Coesfeld, Schreiben vom 26.04.2019 Mit o.g. Änderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemaligen Abgrabungsfläche geschaffen werden. Der ca. 1,3 ha große Änderungsbereich liegt südwestlich des Stadtkerns von Borken und grenzt im Abschnitt 36,1 von Station 5,550 bis Station 5,640 direkt südlich an die Bundesstraße 67. Der Änderungsbereich wird weiterhin über den östlich des Änderungsbereiches verlaufenden Wirtschaftsweg „Schladskamp“ erschlossen. Bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein Mindestabstand von 20,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 67 einzuhalten. Bei der Ausgestaltung der Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen bzw. ist das Plangebiet zur B 67 hin so abzuschirmen, dass Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit im Zuge der B 67 durch Blendung bzw. Reflexion ausgeschlossen sind.</p> <p>Der Straßenbaulastträger der B 67 ist daher bei der verbindlichen Bauleitplanung zu beteiligen. Weitere Anregungen werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW-Regionalniederlassung Münsterland - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht vorgetragen.</p>	<p>4) Der Anregung des Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48653 Coesfeld, Schreiben vom 26.04.2019 bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage einen Mindestabstand von 20,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 67 einzuhalten, wird gefolgt.</p> <p>Die Anregung, bei der Ausgestaltung der Photovoltaikanlage durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit im Zuge der B 67 durch Blendung bzw. Reflexion ausgeschlossen sind, betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.</p> <p>Der Anregung, den Straßenbaulastträger der B 67 bei der verbindlichen Bauleitplanung zu beteiligen, wird gefolgt.</p>
<p>5) LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 46157 Münster,</p>	<p>5) Die Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7,</p>

<p>Schreiben vom 24.04.2019 Gegen die o. g. Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Da jedoch in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vorliegen, bitten wir, bei Umsetzung der Planung folgendes zu berücksichtigen: Bei Erdarbeiten (Abgrabungen / Schurfen / Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Oligozän angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Tel. 0251/5916016), unverzüglich zu melden (§ 15 DSchG NRW). Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe vergleichsweise selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.</p>	<p>46157 Münster, Schreiben vom 24.04.2019, zu potentiellen paläontologischen Bodendenkmälern (Meldung von Bodenfunden) werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>
<p>6) Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld, Schreiben vom 24.04.2019 Rohstoffe Der Planungsbereich liegt gemäß Abgrabungsmonitoring NRW innerhalb einer genehmigten Abbaufäche für Ton/Schluff. Die Fläche wird im Abgrabungsmonitoring unter der Bezeichnung BOR020 geführt (s. Abb.). Die zuständigen Genehmigungsbehörden für Abgrabungen sind in der Regel die Kreise. Aus Gründen der Rohstoffsicherung</p>	<p>6) Der Hinweis des Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld, Schreiben vom 24.04.2019, dass der Änderungsbereich gemäß Abgrabungsmonitoring NRW innerhalb einer genehmigten Abbaufäche für Ton/Schluff liegt, die Fläche im Abgrabungsmonitoring unter der Bezeichnung BOR020 geführt wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, aus Gründen der Rohstoffsicherung und –versorgung sicherzustellen, dass durch den Bau der Anlage sowohl die aktuelle Rohstoffgewinnung als auch die</p>

<p>und Rohstoffversorgung ist sicherzustellen, dass durch den Bau der Anlage sowohl die aktuelle Rohstoffgewinnung als auch die zukünftige Entwicklung des betroffenen Unternehmens nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>zukünftige Entwicklung des betroffenen Unternehmens nicht beeinträchtigt wird, wird gefolgt. Der Änderungsbereich befindet sich in dem mittlerweile zur Rekultivierung vorgesehenen Teil der Abgrabungsfläche, sodass eine Einschränkung der Rohstoffgewinnung durch die vorliegende Planung nicht erfolgt. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>
<p>7) Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf, Schreiben vom 26.04.2019</p> <p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch oder grenzt nahe an - <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um</p>	<p>7) Die Hinweise der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf, Schreiben vom 26.04.2019 zu der das Plangebiet querenden Richtfunktrasse werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, die Richtfunktrasse im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes als</p>

<p>Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan.</p> <p>Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Darstellung aufzunehmen, wird vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Änderung lediglich einen geringen Ausschnitt der Trasse umfasst, nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregung, Höhenbeschränkungen festzusetzen, betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Der Anregung, die Telefonica bei Änderung der Planungen zu beteiligen, wird gefolgt.</p>
---	---

Entscheidungsalternative/n:

Der Flächennutzungsplan wird nicht geändert, so dass die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Plangebiet nicht ermöglicht wird. Im Änderungsbereich würde voraussichtlich die vorliegende Rekultivierungsplanung umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen

A.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit – frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1) Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Schreiben vom 04.04.2019 zu den verliehenen Bergwerksfeldern „Borken“ (Steinkohle), „Bocholt“ (Steinsalz) und "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal" (Raseneisenstein) werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung aufgenommen. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen. Weiterer Handlungsbedarf besteht seitens der Stadt Borken somit nicht.

2) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt), Abteilung Wasserwirtschaft, Abwasser, Schreiben vom 02.05.2019 sowie das ergänzende Schreiben vom 27.05.2019 bzgl. des im Änderungsbereich befindlichen „Tümpels“ wird zur Kenntnis genommen. Ein wasserrechtliches Verfahren ist demnach zur Beseitigung des „Tümpels“ nicht erforderlich. Begründung und Umweltbericht wurden diesbezüglich ergänzt. Der erforderliche Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und ausgeglichen.

Der Hinweis auf die im Rekultivierungsplan vorgesehenen Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Ausgleich wird auch für die wasserwirtschaftlich relevanten Flächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

Der Hinweis der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Anregungen bzgl. des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens und insbesondere im Hinblick auf die dort festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung eingestellt.

Der Hinweis der Abteilung Abfall und Bodenschutz, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

3) Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307

Borken/Westf., Schreiben vom 08.04.2019 auf die das Plangebiet querende 10 kV-Freileitung und die Anforderung, dass die Strommasten im Störfall und für Sanierungsmaßnahmen für schweres Baugerät frei zugänglich bleiben müssen, wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

4) Der Anregung des Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48653 Coesfeld, Schreiben vom 26.04.2019 bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage einen Mindestabstand von 20,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 67 einzuhalten, wird gefolgt.

Die Anregung, bei der Ausgestaltung der Photovoltaikanlage durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit im Zuge der B 67 durch Blendung bzw. Reflexion ausgeschlossen sind, betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.

Der Anregung, den Straßenbaulastträger der B 67 bei der verbindlichen Bauleitplanung zu beteiligen, wird gefolgt.

5) Die Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 46157 Münster, Schreiben vom 24.04.2019, zu potentiellen paläontologischen Bodendenkmälern (Meldung von Bodenfunden) werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

6) Der Hinweis des Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld, Schreiben vom 24.04.2019, dass der Änderungsbereich gemäß Abgrabungsmonitoring NRW innerhalb einer genehmigten Abbaufäche für Ton/Schluff liegt, die Fläche im Abgrabungsmonitoring unter der Bezeichnung BOR020 geführt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, aus Gründen der Rohstoffsicherung und –versorgung sicherzustellen, dass durch den Bau der Anlage sowohl die aktuelle Rohstoffgewinnung als auch die zukünftige Entwicklung des betroffenen Unternehmens nicht beeinträchtigt wird, wird gefolgt. Der Änderungsbereich befindet sich in dem mittlerweile zur Rekultivierung vorgesehenen Teil der Abgrabungsfläche, sodass eine Einschränkung der Rohstoffgewinnung durch die vorliegende Planung nicht erfolgt. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

7) Die Hinweise der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf, Schreiben vom 26.04.2019 zu der das Plangebiet querenden Richtfunktrasse werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Richtfunktrasse im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes als Darstellung aufzunehmen, wird vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Änderung lediglich einen geringen Ausschnitt der Trasse umfasst, nicht gefolgt.

Die Anregung, Höhenbeschränkungen festzusetzen, betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.

Der Anregung, die Telefonica bei Änderung der Planungen zu beteiligen, wird gefolgt.

II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfs, der Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

Anlage:

Anlage 01: Planzeichnung 44. Änderung FNP, 1 S.

Anlage 02: Begründung und Umweltbericht 44. Änderung FNP, 28 S.